

Mitteilung des Senats vom 3. Februar 2015**Gesetz zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung aus folgenden Gründen:

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) wurde am 1. Juli 1968 durch das Land Berlin mit Gesetz vom 9. Juli 1968 aufgrund eines Staatsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den damals elf Bundesländern zu dem Zweck gegründet, der Einrichtung gemeinsame bautechnische Aufgaben zu übertragen.

Am 1. Januar 1993 wurde unter Beteiligung der neuen Länder das „Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik“ beschlossen und der Bund übertrug zeitgleich dem Institut zusätzlich neue europäische Aufgaben im Rahmen des Bauproduktengesetzes.

Die erste Abkommensänderung zum 1. Februar 2008 erfolgte zur Koordinierung einer noch anlassbezogenen Marktaufsicht der Länder durch das DIBt und das erst am 1. Juni 2014 in Kraft getretene zweite DIBt-Änderungsabkommen enthält Regelungen für die Wahrnehmung der durch EU-Recht neu begründeten Aufgaben und Befugnisse hinsichtlich einer aktiven Marktüberwachung des Warenverkehrs. Diese sind dem DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder übertragen worden.

Nunmehr besteht die Notwendigkeit, das DIBt-Abkommen erneut zu ändern, weil die am 1. Juli 2013 vollständig in Kraft getretene EU-Verordnung Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung) und das parallel dazu auf nationaler Ebene in Kraft getretene neue Bauproduktengesetz neue Instrumente des Bauproduktenrechts, wie die „Europäischen Bewertungsdokumente“ und die „Europäischen Technischen Bewertungen“ einführt, die von einer oder mehreren „Technischen Bewertungsstellen“ ausgestellt werden. Anstelle der bisherigen anerkannten Prüf-Überwachungs- und Zertifizierungsstellen ist ein neues System notifizierter Stellen vorgesehen, was die Benennung einer „notifizierenden Behörde“ erfordert. Da im Bauproduktengesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450) das DIBt bereits als einzige deutsche „Technische Bewertungsstelle“ und als „notifizierende Behörde“ benannt wird, ist nachfolgend eine Anpassung des DIBt-Abkommens erforderlich.

Außerdem erhalten die Länder die Möglichkeit, zukünftig die Erteilung von Zustimmung im Einzelfall für Bauprodukte und Bauarten nach Landesbauordnung auf das DIBt übertragen zu können. Darüber hinaus soll eine Öffnungsklausel aufgenommen werden, die den Landesregierungen eine Übertragung von weiteren neuen Aufgaben per Verwaltungsabkommen auf das DIBt ermöglicht. Das zeitaufwendige Verfahren der Ratifizierung durch die Länderparlamente zur Änderung des Abkommens wird damit zukünftig entbehrlich.

Die Bauministerkonferenz hat dem Entwurf eines dritten DIBt-Änderungsabkommens auf ihrer Sitzung am 23./24. Januar 2014 zugestimmt, und ihre Mitglieder gebeten, die notwendigen Gesetzgebungsverfahren für die landesrechtliche Umsetzung der dritten Änderung des DIBt-Abkommens einzuleiten.

Nach erfolgter Zeichnung der Änderungen durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 3. Februar 2015 kann die mit der Abkommensänderung verbundene Übertragung von Hoheitsrechten jedoch nur mittels Ratifikation durch ein Zustimmungsgesetz erfolgen, welches sich auf das DIBt-Abkommen in der Fassung der dritten Änderung bezieht.

Abschließend ist über den geänderten Staatsvertrag eine vom Präsidenten des Senats gezeichnete Ratifikationsurkunde auszufertigen.

Die übrigen Länder haben ebenfalls bereits mit der Einleitung des Ratifizierungsverfahrens begonnen. Das dritte DIBt-Änderungsabkommen kann jedoch erst in Kraft treten, wenn der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden zugegangen ist.

Die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Aufgaben durch das DIBt wird durch die Länder mit einer prozentualen Aufteilung nach dem Königsteiner Schlüssel finanziert, wobei auf das Land Bremen ein Anteil von knapp 1 % entfällt.

Durch die eingetretene Änderung der europäischen und nationalen Rechtslage entfallen einige Aufgaben, andererseits werden dem DIBt neue Aufgaben zugewiesen. Gemäß dem vom Verwaltungsrat am 6. November 2013 festgestellten Haushaltsplan des DIBt für die Kalenderjahre 2014/2015 sind zulasten des Landes Bremen 52 810 € für das Jahr 2015 für die Erfüllung der durch den Staatsvertrag dem DIBt insgesamt übertragenen Aufgaben veranschlagt. In welcher Höhe zusätzliche Mittel für die Wahrnehmung der dem DIBt mit dem dritten DIBt-Änderungsabkommen übertragenen Aufgaben tatsächlich abgerufen werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer vorhersagen, da sowohl die Anzahl als auch die jeweiligen Kosten der Einzelfälle pro Jahr erheblichen Schwankungen unterliegen.

Erst mit dem kommenden Doppelhaushalt des DIBt für die Jahre 2016/2017 sind voraussichtlich belastbare Angaben über die Mehrkosten möglich, die durch eine zusätzliche Aufgabenwahrnehmung des DIBt tatsächlich anfallen.

Die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat von der beabsichtigten Zeichnung des dritten DIBt-Änderungsabkommens und der Notwendigkeit einer Ratifizierung des DIBt-Abkommens in ihrer Sitzung am 8. Januar 2015 Kenntnis genommen.

Der Senat hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 3. Februar 2015 zugestimmt.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik mit Begründung

**Gesetz zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag), beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am tt. mm. 2015 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seiner Nummer 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

**Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik
(3. DIBt-Änderungsabkommen)**

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

vereinbaren vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das zuletzt durch das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen, GVBl. für Berlin vom 21. Juni 2014, S. 188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Europäische Technische Bewertungen auszustellen und diese zumindest nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt zu veröffentlichen,“

bbb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Aufgaben einer notifizierenden Behörde im Sinne von Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106 EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) (EU-Bauproduktenverordnung) wahrzunehmen,“

ccc) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. Verzeichnisse von anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen zu führen,

8. a) Energieausweise und Inspektionsberichte im Sinne der Energieeinsparverordnung zu registrieren und Registriernummern zu vergeben und

b) Stichprobenkontrollen von Energieausweisen durchzuführen.“

bb) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
2. Maßnahmen in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr darstellen, zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
3. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 zu verfolgen und zu ahnden,
4. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
5. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.“

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Institut hat außerdem die Aufgabe,

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und
2. Entscheidungen über Anträge auf Typenprüfungen vorzubereiten, soweit das Institut nicht nach Absatz 6 zuständig ist.“

dd) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.

ee) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die einzelnen Länder können dem Institut zusätzlich die Zuständigkeit übertragen für

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und deren Überwachung,
2. die Erteilung von Typenprüfungen,

3. den Erlass von Verwaltungsakten, die auf Bauprodukte bezogen sind, nach Rechtsvorschriften, die der Umsetzung weiterer Rechtsakte der Europäischen Union dienen,
 4. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte und
 5. die Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall für Bauprodukte und Bauarten nach den Landesbauordnungen.“
- ff) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Die Landesregierungen können dem Institut durch Verwaltungsabkommen mit der in Artikel 3 Abs. 3 bezeichneten Bundesbehörde weitere Aufgaben übertragen.“
- gg) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1
- Das Institut wird bei der Erarbeitung Europäischer Technischer Bewertungen vom Bund allgemein bezeichnete Stellen bitten, den Entwurf von Europäischen Technischen Bewertungen vorzubereiten, soweit durch solche Europäische Technische Bewertungen wesentliche Belange des Bundes bei der Erfüllung von Aufgaben berührt werden, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden. Näheres wird in der Dienstanweisung geregelt.“
- hh) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5 wird durch folgende Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 4 ersetzt:
- „Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 4
- Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Abs. 3 und Abs. 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an.
- Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 4 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Abs. 6 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.“
- ii) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 wird durch folgende Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und Nr. 5 ersetzt:
- „Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und Nr. 5
- Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (4.) zählen insbesondere
- a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,
 - b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,
 - c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Europäische Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Union (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,
 - d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen europäischer

- Unterrichtungs- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,
- e) die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Länder.
- Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (5.) beinhalten vor allem
- a) die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Union für das Informationsmanagement,
- b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
- c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.“
- b) Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Das Institut wirkt im Auftrag des Bundes in der Organisation Technischer Bewertungsstellen nach Artikel 31 der EU-Bauproduktenverordnung mit.“
- bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Im Rahmen der Mitwirkung in der Organisation Technischer Bewertungsstellen hat das Institut insbesondere die Aufgabe,
1. an der Erstellung und Annahme von Europäischen Bewertungsdokumenten im Sinne von Artikel 19 der EU-Bauproduktenverordnung mitzuwirken und
 2. Übersetzungen von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen anderer Bewertungsstellen auf Anforderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit anzufertigen oder die Richtigkeit vorgelegter Übersetzungen zu bestätigen.“
- cc) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann dem Institut durch Verwaltungsabkommen mit den Landesregierungen weitere Aufgaben übertragen.“
- dd) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Im Rahmen der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1, 2 und 3 unterliegt das Institut dem Weisungsrecht des Bundes; das Weisungsrecht wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ausgeübt. Das Institut unterrichtet das Bundesministerium laufend.“
- c) Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „im Gremium der Zulassungsstellen“ durch die Wörter „in der Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Gremium der Zulassungsstellen“ durch die Wörter „der Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.
- cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Hinsichtlich der Verhandlung und der Abstimmung über Europäische Bewertungsdokumente wird der Bund bei der Ausübung seines Weisungsrechts einer mehrheitlich abgegebenen Stellungnah-

me der Länder entsprechen, soweit landesrechtlich geregelte materielle Anforderungen oder Anforderungen aus dem Aufgabenbereich, die in landeseigener Verwaltung wahrgenommen werden, in dem Europäischen Bewertungsdokument zu berücksichtigen sind, es sei denn, ein Abweichen von der Stellungnahme der Länder ist aus außen- und integrationspolitischen Gründen erforderlich; sind im Europäischen Bewertungsdokument sowohl Anforderungen des Bundes als auch der Länder zu berücksichtigen, werden sich Bund und Länder um eine einvernehmliche Haltung bemühen. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet der Bund; er hat dabei die Belange der Länder zu berücksichtigen.“

- d) Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 unterliegt das Institut der Fachaufsicht durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung.“
 - bb) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 6 Nr. 5“ durch die Angabe „Abs. 6 Nr. 4“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bauproduktengesetzes“ durch die Wörter „der EU-Bauproduktenverordnung oder eines zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes“ ersetzt.
 - dd) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, ist für die Widerspruchsbescheide abweichend von § 30 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 530), die Präsidentin/der Präsident zuständig.“
- e) Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Begutachtung und Überwachung des Instituts als Technische Bewertungsstelle gemäß Artikel 29 Abs. 3 EU-Bauproduktenverordnung und des zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes.“
 - bb) In Absatz 4 werden das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ und die Wörter „jeweils von den Bundesministerien für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Finanzen, für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Verkehr, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „von den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
 - cc) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse in Bezug auf die Ausstellung und Veröffentlichung Europäischer Technischer Bewertungen, in Bezug auf die Aufgaben einer notifizierenden Behörde im Sinne von Artikel 40 EU-Bauproduktenverordnung und in Bezug auf die Mitarbeit in Gremien der Europäischen Kommission sowie sonstigen europäischen und internatio-

nen Gremien bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen. Unter den vom Bund bestellten Mitgliedern ist eine Übertragung von Stimmen zulässig; einem Mitglied können jedoch jeweils höchstens die Stimmen für drei andere Mitglieder übertragen werden.“

- f) Artikel 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

- g) Artikel 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Leitlinien für europäische technische Zulassungen“ durch die Wörter „Europäischen Bewertungsdokumenten“ ersetzt.

- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 und Artikel 4 Abs. 4 bleiben unberührt.“

- cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Soweit eine Beschlussfassung der Ausschüsse für Grundsatzfragen aufgrund der zeitlichen Vorgaben der EU-Bauproduktenverordnung nicht möglich ist oder nicht notwendig erscheint, werden die Ausschüsse für Grundsatzfragen im Nachgang unterrichtet.“

- h) Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Präsidentin/Der Präsident beteiligt den zuständigen Sachverständigenausschuss bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und falls erforderlich bei der Erteilung von Europäischen Technischen Bewertungen. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich oder notwendig erscheint, wird der Sachverständigenausschuss im Nachgang unterrichtet.“

- bb) Die Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2

Bei Bauprodukten, die Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes zuzuordnen sind, ist im Rahmen der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu beteiligen, wenn dies ein Mitglied eines Sachverständigenausschusses verlangt.“

- i) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bund erstattet dem Institut die anderweitig nicht gedeckten Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen.“

- bbb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 10 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 10 Abs. 2“ ersetzt.

- ccc) Satz 4 wird aufgehoben.

- bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Dies gilt auch für den Finanzbedarf für die Erledigung von Aufgaben, die dem Institut aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften zugewiesen worden sind, jedoch für die Länder wahrgenommen werden. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerien der Länder.“

- cc) Der Absatz 5 wird aufgehoben.
 - dd) Absatz 6 wird nunmehr Absatz 5 und bleibt ansonsten unverändert.
 - ee) Absatz 7 wird nunmehr Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
 - „(6) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 4, Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 und Artikel 2 Abs. 7 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Abs. 3. Wird dem Institut eine durch ein einzelnes Land übertragene Aufgabe wieder entzogen, so finden die Regelungen in Artikel 14 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.“
 - ff) Die Protokollnotiz zu Artikel 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 4 werden die Wörter „das Gremium der Zulassungsstellen (EOTA)“ durch die Wörter „die Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.
 - j) Artikel 13 erhält folgende Fassung:
 - „Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.“
 - k) Artikel 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.“
 - l) Artikel 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung (1) wird aufgehoben.
 - bb) Der Absatz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die Protokollnotiz zu Art. 15 Abs. 1 wird aufgehoben.
2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.
 3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Begründung zum Gesetz zu dem Abkommen zur Dritten Änderung über das Deutsche Institut für Bautechnik

Allgemeines

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) wurde durch das Land Berlin mit Gesetz vom 9. Juli 1968 (GVBl. für Berlin S. 917) aufgrund eines Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den damals elf Bundesländern mit dem Ziel gegründet, dorthin gemeinsame bautechnische Aufgaben zu übertragen und die hierfür notwendige Kompetenz zu bündeln.

Am 1. Januar 1993 traten dem Abkommen die neuen Länder bei und der Bund übertrug zeitgleich mit dieser ersten Änderung dem Institut zusätzlich neue europäische Aufgaben im Rahmen des Bauproduktengesetzes. Dieses „Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik“ ist Bestandteil des Berliner Gesetzes vom 22. April 1993 über das Deutsche Institut für Bautechnik (GVBl. für Berlin S. 195).

Eine erste Abkommensänderung zum 1. Februar 2008 (GVBl. für Berlin 2008, S. 20) sah die Koordinierung einer noch anlassbezogenen Marktaufsicht durch das DIBt

vor, während die mit der Wahrnehmung von hoheitlichen Rechten verbundenen Aufgaben der anlassbezogenen Marktaufsicht noch vollständig durch die Länder vollzogen werden.

Das 2. DIBt-Änderungsabkommen ist am 1. Juni 2014 in Kraft getreten (GVBl. für Berlin 2014, S. 188) und schafft dort Regelungen für die in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nummer 339/93 des Rates (ABl. Nummer L 218 S. 30) neu begründeten Aufgaben und Befugnisse hinsichtlich einer aktiven Marktüberwachung des Warenverkehrs. Das DIBt wird als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder mit hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen installiert.

Zwischenzeitlich ist am 1. Juli 2013 die EU-Verordnung Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung) vollständig in Kraft getreten und hat die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) abgelöst; parallel dazu ist auf nationaler Ebene das neue Bauprodukten-gesetz in Kraft getreten und hat das Bauproduktengesetz in der alten Fassung außer Kraft gesetzt.

Mit der EU-Verordnung werden neue Instrumente des Bauproduktenrechts, wie die „Europäischen Bewertungsdokumente“ und die „Europäischen Technischen Bewertungen“ eingeführt, die von einer oder mehreren „Technischen Bewertungsstellen“ ausgestellt werden. An Stelle der bisherigen anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen ist ein neues System notifizierter Stellen vorgesehen, was die Benennung einer „notifizierenden Behörde“ erfordert.

Im Bauproduktengesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450) wird das DIBt als einzige deutsche „Technische Bewertungsstelle“ und als „notifizierende Behörde“ benannt. Diese Rechtsänderungen machen eine erneute Änderung des DIBt-Abkommens erforderlich. Für nähere Einzelheiten wird auf die Erläuterungen im Anhang verwiesen.

Das DIBt ist deshalb bereits im Jahr 2012 von den Gremien der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) beauftragt worden, unter Beteiligung von Vertretern des Bundes und der Länder den Entwurf eines dritten DIBt-Änderungsabkommens zu erarbeiten. Die Bauministerkonferenz hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 23./24. Januar 2014 zugestimmt und ihre Mitglieder gebeten, die notwendigen Gesetzgebungsverfahren für die landesrechtliche Umsetzung der dritten Änderung des DIBt-Abkommens einzuleiten.

Einzelbegründung zu Artikel 1

Der jetzt anstehenden dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (Drittes DIBt-Änderungsabkommen) ist die Freie Hansestadt Bremen auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom tt. mm. 2015 beigetreten. Die Parafierung erfolgte durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ebenfalls am tt. mm. 2015.

Artikel 1 Satz 1 enthält die ebenfalls erforderliche Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft zum Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik in der Fassung der dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik. Satz 2 stellt klar, dass die mit der dritten Änderung des DIBt-Abkommens eingefügten Änderungen als Anhang zu diesem Gesetz veröffentlicht werden.

Einzelbegründung zu Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 regelt, dass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Absatz 2 bestimmt, dass der Tag, an dem das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik in der Fassung der dritten Änderung in Kraft tritt, im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzugeben ist. Dies ist nach Nummer 2 des Abkommens der erste des Monats, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.

Anhang

Erläuterungen zum 3. DIBt-Änderungsabkommen

A. Allgemeines

Die dritte Änderung des DIBt-Abkommens steht im Zusammenhang mit der neuen Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Abl. L 88 vom 4. April 2011) (EU-Bauproduktenverordnung), die am 1. Juli 2013 vollständig in Kraft getreten ist und die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) abgelöst hat. Parallel ist am 1. Juli 2013 das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz – BauPG) in Kraft getreten. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen worden, dass die EU-Bauproduktenverordnung ab dem 1. Juli 2013 in Deutschland ausgeführt werden kann.

Durch diese Änderung der Rechtslage entfallen einerseits Aufgaben, die dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) bislang nach der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG) (Bauproduktenrichtlinie), in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz – BauPG), zugewiesen waren.

Andererseits werden dem DIBt neue Aufgaben zugewiesen. So ist das DIBt gemäß § 1 Abs. 1 BauPG als Technische Bewertungsstelle im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 Unterabsatz 1 der EU-Bauproduktenverordnung benannt und wirkt gemäß § 1 Abs. 2 BauPG in der Organisation Technischer Bewertungsstellen nach Artikel 31 der EU-Bauproduktenverordnung mit. Als Technische Bewertungsstelle wird das DIBt auf Antrag Europäische Technische Bewertungen auf der Grundlage von Europäischen Bewertungsdokumenten, die von der Organisation Technischer Bewertungsstellen nach einem festgelegten Verfahren erarbeitet worden sind, erteilen. Zudem ist das DIBt gemäß § 3 Abs. 1 BauPG als notifizierende Behörde im Sinne von Artikel 40 Abs. 1 der EU-Bauproduktenverordnung benannt. Als notifizierende Behörde erteilt das DIBt die Befugnis an Stellen, Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß der EU-Bauproduktenverordnung wahrzunehmen. Alle Stellen müssen nach der EU-Bauproduktenverordnung erneut notifiziert werden. Die Begutachtung und Überwachung der Stellen erfolgt durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH.

Anlass zur Änderung des DIBt-Abkommens ergab sich weiter aus der erforderlichen Zustimmung fast aller Länderparlamente für die Aufnahme neuer Aufgaben in das Abkommen (Ratifizierung). Neue Aufgaben konnten nur mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen in das Abkommen aufgenommen werden. Durch die Aufnahme einer Öffnungsklausel in das DIBt-Abkommen soll eine flexiblere und schnelle Erweiterung des Aufgabenkataloges ermöglicht werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1

Ab dem 1. Juli 2013 ist die Aufgabe des DIBt, europäische technische Zulassungen zu erteilen, entfallen. Das DIBt ist als Technische Bewertungsstelle im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 EU-Bauproduktenverordnung benannt worden (§ 1 Abs. 1 BauPG). Als Technische Bewertungsstelle ist das DIBt für die Erteilung von Europäischen Technischen Bewertungen zuständig.

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6

Das DIBt ist als notifizierende Behörde im Sinne von Artikel 40 Abs. 1 EU-Bauproduktenverordnung benannt worden (§ 3 Abs. 1 BauPG). Als notifizierende Behörde ist das DIBt für die Notifizierung von Stellen gemäß der EU-Bauproduktenverordnung zuständig.

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 7

Künftig hat das DIBt nur noch Verzeichnisse von anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen zu führen. Gemäß Artikel 29 Abs. 2 EU-Bauproduktenverordnung veröffentlicht die Kommission das Verzeichnis der nach der EU-Bauproduktenverordnung notifizierten Stellen samt der ihnen zugewiesenen Kennungen und den Tätigkeiten, für die die Stellen notifiziert wurden. Die Kommission sorgt ebenfalls für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 8

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 8 wird neu eingefügt. Dies erfolgt im Hinblick auf die anstehende Änderung der Energieeinsparverordnung. Die Bundesregierung hat am 6. Februar 2013 die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorgelegten Entwürfe zur Änderung der Energieeinsparverordnung beschlossen (Kabinettsbeschluss) und dem Bundesrat zur Beschlussfassung zugeleitet (BR-Drs. 113/13). Der Bundesrat hat die vorgelegte Novelle in seiner Sitzung vom 5. Juli 2013 zur Fortsetzung der Beratung an die Ausschüsse zurückverwiesen. Gemäß § 30 des Entwurfs wird das DIBt als zuständige Registrierstelle gemäß § 26c und als Kontrollstelle gemäß § 26g benannt. Die Aufgaben als Kontrollstelle sind auf die elektronisch durchzuführende Überprüfung begrenzt. Die Aufgabenzuweisung durch den Bund erfolgt für sieben Jahre. Nach Ablauf der Frist sollen die Länder selbst die erforderlichen landesrechtlichen Regelungen zur Aufgabenübertragung schaffen. Es ist nach Auskunft des zuständigen Referats im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) damit zu rechnen, dass die zweite Verordnung zur Energieeinsparverordnung im ersten Quartal 2014 in Kraft treten wird.

Zu Artikel 2 Abs. 2

Das Produktsicherheitsgesetz und die EU-Bauproduktenverordnung erfordern eine Anpassung des DIBt-Abkommens im Hinblick auf die Aufgaben des DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder.

Zu Artikel 2 Abs. 4 Nr. 1

Seit dem 1. Juli 2013 ist für das DIBt die Aufgabe entfallen, Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Bauproduktengesetz (alte Fassung) anzuerkennen. Stattdessen ist nunmehr in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 die Aufgabe verankert, Stellen nach der EU-Bauproduktenverordnung zu notifizieren. Die bisherige Nr. 2 (Anerkennung von PÜZ-Stellen nach den Landesbauordnungen) wird daher zur Nr. 1.

Zu Artikel 2 Abs. 4 Nr. 2

Die bisherige Nr. 3 wird zur Nr. 2. Da Typengenehmigungen zukünftig entfallen sollen und die Musterbauordnung nunmehr lediglich Typenprüfungen vorsieht (vergleiche § 66 Abs. 4 S. 3 MBO), wurde eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

Zu Artikel 2 Abs. 5 Nr. 2

Es wurden lediglich Begrifflichkeiten an die geltenden Rechtsvorschriften angepasst.

Zu Artikel 2 Abs. 6 Nr. 1

Seit dem 1. Juli 2013 ist für das DIBt die Aufgabe entfallen, Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Bauproduktengesetz (alte Fassung) anzuerkennen. Stattdessen ist nunmehr in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 die Aufgabe verankert, Stellen nach der EU-Bauproduktenverordnung zu notifizieren. Die bisherige Nr. 2 (Anerkennung von PÜZ-Stellen nach den Landesbauordnungen) wird daher zu Nr. 1.

Zu Artikel 2 Abs. 6 Nr. 2

Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 2. Da Typengenehmigungen zukünftig entfallen sollen und die Musterbauordnung nunmehr lediglich Typenprüfungen vorsieht (vergleiche § 66 Abs. 4 S. 3 MBO), wurde eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

Zu Artikel 2 Abs. 6 Nr. 3 und 4

Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden zu den Nr. 3 und 4, bei Nr. 3 ist zudem eine redaktionelle Anpassung erfolgt.

Zu Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5

Nr. 5 wurde neu eingefügt. Danach können einzelne Länder die Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall für Bauprodukte und Bauarten nach den Landesbauordnungen auf das DIBt übertragen. Gemäß Artikel 11 Abs. 6 wird festgelegt, dass der hierfür erforderliche Finanzbedarf von dem Abkommensbeteiligten erstattet wird, der die Aufgabe übertragen hat. Dadurch wird sichergestellt, dass eine Übertragung der Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall durch einzelne Länder den anderen Abkommensbeteiligten finanziell nicht zum Nachteil gereicht. Die bereits im geltenden Abkommen vorgesehene Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben durch einzelne Länder auf das DIBt wird ergänzt um die Möglichkeit, Zustimmungen im Einzelfall zu übertragen. Solche Aufgaben werden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat.

Zu Artikel 2 Abs. 7

Damit zukünftig dem DIBt flexibel und schnell weitere Aufgaben übertragen werden können, ohne dass es einer weiteren langwierigen Abkommensänderung bedarf, wurde eine Öffnungsklausel in das DIBt-Abkommen aufgenommen. Danach können die für das Bauwesen zuständigen obersten Landesbehörden durch Verwaltungsabkommen mit dem BMVBS dem DIBt weitere Aufgaben übertragen. Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (ZLS) und das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) dienten als Vorbild für die Formulierung des Artikels 2 Abs. 7. Bei beiden geltenden Abkommen werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen weitere Aufgaben auf die Zentralstellen zu übertragen. Gemäß Artikel 11 Abs. 6 wird festgelegt, dass der erforderliche Finanzbedarf von dem Abkommensbeteiligten erstattet wird, der die Aufgabe übertragen hat. Dadurch wird sichergestellt, dass die Übertragung von weiteren Aufgaben durch einzelne Länder den anderen Abkommensbeteiligten finanziell nicht zum Nachteil gereicht. Übertragen alle Länder weitere Aufgaben bleibt es bei der grundsätzlichen Regelung von Artikel 11 Abs. 3 zur Kostenaufteilung unter den Ländern.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1

Die Begrifflichkeiten wurden an die EU-Bauproduktenverordnung angepasst.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 4

Die Protokollnotiz wurde lediglich im Hinblick auf die Änderungen in Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 2 Abs. 6 sowie Artikel 11 Abs. 6 redaktionell angepasst.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5

Hier wurden redaktionelle Änderungen im Hinblick auf die Änderungen in Artikel 2 Abs. 2 vorgenommen. Weiter wurden lediglich Begrifflichkeiten an die geltenden Rechtsvorschriften angepasst.

Zu Artikel 3 Abs. 1

Das DIBt ist als Technische Bewertungsstelle im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 EU-Bauproduktenverordnung benannt (§ 1 Abs. 1 BauPG) und wird daher im Auftrag des Bundes in der Organisation Technischer Bewertungsstellen (vormals EOTA) nach Artikel 31 der Bauproduktenverordnung mitwirken.

Zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1

Das DIBt wirkt als Technische Bewertungsstelle im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 EU-Bauproduktenverordnung an der Erstellung und Annahme von Europäischen Bewertungsdokumenten im Sinne von Artikel 19 der EU-Bauproduktenverordnung mit.

Die bisherige Aufgabe, an der Erarbeitung von Leitlinien für europäische technische Zulassungen und an den Stellungnahmen nach Artikel 9 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie mitzuwirken, entfällt parallel.

Zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 2

Das DIBt hat zukünftig nur noch auf Anforderung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Übersetzungen von Europäischen Bewertungsdocumenten und Europäischen Technischen Bewertungen, die von anderen Bewertungsstellen erteilt worden sind, anzufertigen bzw. die Richtigkeit vorgelegter Übersetzungen zu bestätigen. Bislang wurden Übersetzungen von allen europäischen technischen Zulassungen, die durch andere Zulassungsstellen erteilt wurden, angefertigt und dem BMVBS nach Gegenstand, wesentlichem Inhalt und Fundstelle mitgeteilt sowie Verzeichnisse der erteilten europäischen technischen Zulassungen geführt. Diese Aufgaben sind ab dem 1. Juli 2013 entfallen.

Zu Artikel 3 Abs. 3

In Absatz 3 wurde ebenfalls eine Öffnungsklausel (parallel zur Öffnungsklausel in Artikel 2 Abs. 7) eingefügt, um für den Bund eine flexible Erweiterung des Aufgabenkatalogs ohne langwierige Abkommensänderung zu ermöglichen. Demnach kann das BMVBS durch Verwaltungsabkommen mit den für das Bauwesen zuständigen obersten Landesbehörden weitere Aufgaben an das DIBt übertragen. Der Bund erstattet dem Institut die Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen gemäß Artikel 11 Abs. 2.

Zu Artikel 3 Abs. 4

Der bisherige Abs. 3 wurde zum neuen Abs. 4 und im Hinblick auf die Änderungen in Abs. 3 angepasst.

Zu Artikel 4

Das DIBt ist als Technische Bewertungsstelle im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 EU-Bauproduktenverordnung benannt (§ 1 Abs. 1 BauPG). Die Begrifflichkeiten wurden an die geltenden Rechtsvorschriften angepasst.

Zu Artikel 5 Abs. 2

Artikel 5 Abs. 2 wurde im Hinblick auf die Ergänzung von Artikel 2 Abs. 7 angepasst.

Zu Artikel 5 Abs. 3

Artikel 5 Abs. 3 wurde im Hinblick auf die Änderung in Artikel 2 Abs. 6 angepasst.

Zu Artikel 5 Abs. 4

Die EU-Bauproduktenverordnung muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden, sondern entfaltet unmittelbare rechtliche Wirkung. Artikel 5 Abs. 4 wurde entsprechend angepasst.

Zu Artikel 5 Abs. 5

Einige Länder haben das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Aktuell hat das DIBt die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Nordrhein-Westfalen zu beachten (befristet bis zum 31. Dezember 2013). Insofern ist eine Anpassung von Abs. 5 dahingehend erforderlich, dass Artikel 5 Abs. 5 nur greift, soweit ein Widerspruchsverfahren überhaupt durchzuführen ist. Weiter wurde die Bezugnahme auf das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung aktualisiert.

Zu Artikel 7 Abs. 2 Nr. 11

Diese Aufgabe wurde im Hinblick auf die Benennung des DIBt (§ 1 BauPG) als Technische Bewertungsstelle im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 EU-Bauproduktenverordnung ergänzt. Artikel 29 Abs. 3 der EU-Bauproduktenverordnung sieht vor, dass die von den Mitgliedstaaten benannte Technische Bewertungsstelle überwacht und begutachtet wird. § 1 Abs. 3 BauPG weist diese Aufgabe dem Verwaltungsrat des DIBt zu. Insofern war eine Ergänzung von Artikel 7 Abs. 2 erforderlich.

Zu Artikel 7 Abs. 4

Eine Anpassung von Artikel 7 Abs. 4 wurde im Hinblick auf die aktuelle Ressortaufteilung der Bundesministerien vorgenommen. Eine allgemeine Bezeichnung der Bundesministerien wurde auf Wunsch des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nicht vorgenommen.

Zu Artikel 7 Abs. 5

Artikel 7 Abs. 5 wurde im Hinblick auf die aus der EU-Bauproduktenverordnung resultierenden neuen Aufgaben angepasst. Weiter wurde zur Klarstellung im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit und die erforderliche Mehrheit des Verwaltungsrats auf die vertretenen Stimmen Bezug genommen.

Zu Artikel 8 Abs. 2

Es wurde eine allgemeine Bezeichnung für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt aufgenommen („... für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung...“).

Zu Artikel 9 Abs. 3

Artikel 9 Abs. 3 wurde zunächst den Begrifflichkeiten der EU-Bauproduktenverordnung angepasst. Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben des Anhangs II der Bauproduktenverordnung wird eine Beschlussfassung der Ausschüsse für Grundsatzfragen über Entwürfe von Europäischen Bewertungsdokumenten in aller Regel nicht realisierbar sein. Da zudem die Erstellung von Europäischen Bewertungsdokumenten eher dem bisherigen Verfahren zur Erstellung von Common Understanding of Assessment Procedure (CUAP) entspricht, bei dem die Ausschüsse für Grundsatzfragen nur informiert wurden, wurde eine Regelung in Satz 4 aufgenommen, wonach die Ausschüsse für Grundsatzfragen auch im Nachgang unterrichtet werden können. Eine entsprechende Regelung findet sich ebenfalls in der DIBt-Satzung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1c), die am 6. April 2013 in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 10 Abs. 2

Der zuständige Sachverständigenausschuss wird bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und – falls erforderlich – auch bei der Erteilung von Europäischen Technischen Bewertungen beteiligt. Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben der Bauproduktenverordnung (siehe oben), kann der Sachverständigenausschuss auch im Nachgang unterrichtet werden, wenn eine Beteiligung nicht möglich oder notwendig erscheint. Eine entsprechende Regelung findet sich in der neuen DIBt-Satzung (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2b), die am 6. April 2013 in Kraft getreten ist.

Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2

Abs. 1 entfällt aufgrund der Änderung in Artikel 10 Abs. 2.

§ 24 der Gewerbeordnung ist entfallen; ebenfalls ist das Gerätesicherheitsgesetz weggefallen bzw. ein Teil des Produktsicherheitsgesetzes geworden, welches nunmehr alle Bauprodukte umfasst. Aufgrund der vielfachen Gesetzesänderungen erfolgt daher in Absatz 2 nunmehr nur noch ein genereller Verweis auf die Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes.

Zu Artikel 11 Abs. 2

Bei Satz 1 wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der letzte Satz wurde gestrichen, da diese Regelung inzwischen nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf).

Zu Artikel 11 Abs. 3

Zur Klarstellung wurde ergänzt, dass die Länder auch den Finanzbedarf für die Erledigung von Aufgaben zu tragen haben, die dem Institut aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften zugewiesen worden sind, jedoch für die Länder wahrgenommen werden. Diese Klarstellung wurde auf Wunsch des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aufgenommen.

Zu Artikel 11 Abs. 5

Der bisherige Abs. 5 entfällt, da diese Regelung nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf). Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.

Artikel 11 Abs. 6

Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6 und wurde im Hinblick auf die Übertragung von weiteren Aufgaben durch einzelne Länder (Zustimmung im Einzelfall bzw. durch Verwaltungsabkommen) ergänzt. Weitere Aufgaben werden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Weiter wurde zur Klarstellung ergänzt, dass, falls von einzelnen Ländern übertragene Aufgaben wieder entzogen werden, die Kündigungsregeln in Artikel 14 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung finden.

Protokollnotiz zu Artikel 11 Abs. 2

Bei Nr. 4 wurde lediglich eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der EU-Bauproduktenverordnung vorgenommen.

Artikel 13

Abs. 2 und 3 entfallen komplett.

Artikel 14 Abs. 1

Der letzte Halbsatz kann entfallen, da die Regelung zukünftig nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf).

Artikel 15 Abs. 2

Dieser Absatz kann komplett entfallen, da er zukünftig nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf).

Protokollnotiz zu Artikel 15 Abs. 1

Diese kann zukünftig entfallen, da sie nicht mehr erforderlich ist (Zeitablauf).